

leben arbeiten gestalten

gemeinde



kaltbrunn



Politische Gemeinde

Gebührentarif für das Bauwesen

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Januar 2017

In Anwendung seit 01. Januar 2017

Gebührentarif für das Bauwesen

In Anwendung von Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 4 der kantonalen Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren¹ sowie im Rahmen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung² erlässt der Gemeinderat den folgenden Gebührentarif:

1. Alternative Energieanlagen

Die Gemeinde Kaltbrunn ist seit dem 27. November 2007 eine Energiestadt. Sie möchte weiterhin in Form einer Reduktion oder eines Erlasses der Baubewilligungsgebühren einen aktiven Beitrag an alternative Energieanlagen leisten. Es gelten die folgenden Energieförderbeiträge:

a) Reduktion der Baubewilligungsgebühr

- für Neubauten, welche den Minergie-Standard erfüllen Reduktion der Gebühr um Fr. 500.00.
- bei der Realisierung von Neubauten mit Sonnenkollektor- oder Photovoltaikanlagen Reduktion der Gebühr um 10 % bis max. Fr. 300.00.

b) Gebührenfrei

- Beim nachträglichen Einbau von Sonnenkollektor- oder Photovoltaikanlagen bis max. Fr. 300.00.

Die Bauanzeigen und allfällige Drittgebühren werden weiterverrechnet.

2. Bewilligungsgebühren

01. Bauanzeigen/Übermittlung Baueinsprache (50.24.01)	Fr. 20.—
02. Baubewilligungen (50.24.02) Grundgebühr Fr. 200.00 + 3 ‰ der Bausumme (ohne Land) Baubewilligung im Meldeverfahren Baufachexperte Augenscheine	Fr. 200.— bis Fr. 10'000.— Fr. 100.— bis Fr. 500.— nach zusätzlichem Aufwand nach Aufwand Fr. 80.--/h und Person
03. Abbruchbewilligung (50.24.03)	Fr. 200.— bis Fr. 2'000.—
04. Verlängerung der Baubewilligung (50.24.04)	Fr. 200.— bis Fr. 2'000.—
05. Bauermittlungsgesuch (50.24.05) 0.5 ‰ der Bausumme (ohne Land) Baufachexperte	Fr. 200.— bis Fr. 5'000.— nach zusätzlichem Aufwand
06. Rückzug des Baugesuchs 1 ‰ der Bausumme (ohne Land) Baufachexperte	Fr. 200.— bis Fr. 2'000.— nach zusätzlichem Aufwand

¹ sGS 821.1

² sGS 821.5

- | | |
|--|---|
| 07. Anordnung von Schutzmassnahmen
Baufachexperte | Fr. 200.— bis Fr. 10'000.—
nach zusätzlichem Aufwand |
| 08. Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes (50.24.08) | Fr. 200.— bis Fr. 10'000.— |
| 09. Baubewilligung für Reklamen (50.29.02) | Fr. 200.— bis Fr. 3'000.— |
| 10. Kanalisationstechnische Bewilligungen | Fr. 200.— bis Fr. 500.— |
| 11. Brandschutzbewilligung mit Abnahmen
Bewilligung mit Kontrolle und Abnahme | nach zusätzlichem Aufwand |
| 12. Baulicher Zivilschutz
Ersatzbeiträge für Schutzplätze
Verfügung des Amtes für Militär & Zivilschutz
Verfügung der Gemeindestelle baul. Zivilschutz
Prüfung der Gemeindestelle baul. Zivilschutz | gemäss aktueller Liste des Kantons
nach zusätzlichem Aufwand
Fr. 200.— bis Fr. 500.—
nach zusätzlichem Aufwand |
| 13. Baukontrollen
Rohbau / Kanalisation / Schlussabnahme
Nachkontrollen | nach Aufwand Fr. 80.—/h
nach Aufwand Fr. 80.—/h |
| 14. Energienachweis
Prüfung ohne Ausführungskontrolle
Prüfung mit Ausführungskontrolle | Fr. 150.— bis Fr. 300.—
nach Aufwand |
| 15. Erlass von Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen
Planverfahren nach Strassengesetz | nach Aufwand |
| 16. Einsprache-Entscheide (10.01)
werden der unterliegenden Partei belastet | Fr. 200.— bis Fr. 5'000.— |
| 17. Diverses
Besprechungen
Publikationen in Amtsblatt und Zeitung etc.
Verfügungen des Baudepartements | nach Aufwand Fr. 80.—/h
nach zusätzlichem Aufwand
nach zusätzlichem Aufwand |
| 18. Depotgebühren für die Sicherstellung der Meldepflicht | Fr. 1'000.— |



GEMEINDERAT KALTBRUNN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Schwizer

Thomas Wey